

Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern

# Neue TRGS 510 kompakt

Die bedeutendsten Änderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 sowie Erfahrungen und Tipps aus der Praxis für die Praxis im schnellen Überblick

Die TRGS 510 für die „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ gilt für alle Unternehmen, die Gefahrstoffe Ein- und Auslagern, innerhalb des Unternehmens transportieren, freigesetzte Gefahrstoffe beseitigen müssen, Gefahrstoffe länger als 24 Stunden für den Transport bereitstellen oder Gefahrstoffe in größeren Mengen, als für den Produktions- und Arbeitsgang angemessen ist, bereithalten.

Die TRGS von 2013 wurde überarbeitet und liegt jetzt als Ausgabe vom 10.12.2020 vor.

## Die wichtigsten Änderungen

### Gestrichen wurden:

Anlage 1 mit ihren ergänzenden Hinweisen zur Gefährdungsbeurteilung. Schutzmaßnahmen wurden zum Teil in den allgemeinen Teil der TRGS übernommen.

Anlage 2 mit dem Thema der Lagerung bestimmter Gefahrstoffe in Verkaufsräumen und bewohnter Gebäude.

Anlage 6 mit den Vorgaben zu stark oxidierenden und sehr reaktionsfreudigen Stoffen. Hinweise zu Chloraten und Perchloraten wurde in Abschnitt 13.4 übernommen.

Die Erläuterungen zur Zusammenlagerungstabelle 12 (jetzt in Abschnitt 13) enthalten keine Zuordnungen mehr zu Lagerklassen. Die korrekte Zuordnung der Lagerklassen ist nun nur noch basierend auf dem Fließschema gemäß Anhang 2 möglich.

### Verschoben wurden:

Anlage 3, die ist jetzt Anhang 1.

Anlage 4, die ist jetzt Anhang 2.

Anlage 5 wurde in den Abschnitt 12 übernommen.

Die Anforderungen für die Lagerung im Lager haben einen eigenen Abschnitt 5 bekommen.

Der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 7 und der bisherige Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 13. Alle Regelungen zu Zugangsbeschränkungen befinden sich jetzt vereint im Abschnitt 4.3.

### Neu geregelt wurden:

Sämtliche Zugangsbeschränkungen zu

Gefahrstoffen wurden im Abschnitt 4.3 zusammengefasst. Das betrifft folgende Gefahrstoffarten (Gefahrenhinweis nach CLP-Verordnung in Klammern):

- akut toxische Gefahrstoffe, Kat. 1, 2 und 3, (H300, H301, H310, H311, H330, H331),
- krebserzeugende Gefahrstoffe, Kat. 1A und 1B, (H350, H350i),
- keimzellmutagene Gefahrstoffe, Kat. 1A und 1B, (H340),
- spezifisch zielorgantoxische Gefahrstoffe – einmalige Exposition und wiederholte Exposition –, Kat. 1, (H370, H372).

Ganz neu dazugekommen sind die Zugangsbeschränkungen für Industrieparks. Unter anderem sind eine Lagerung mit Werkszaun, Zugangskontrolle, Identitätskontrolle, Anmeldung von Besuchern, Zutrittsregelungen für verladende Personen und Kennzeichnungen von Zutrittsbeschränkungen neu zu überdenken und anzupassen.

Die Forderungen zur Lagerung von Gefahrstoffen und wie diese mit der Lagerung in Gefahrstoffschränken erfüllt werden können, sind in Abschnitten 5 bis 13 eingearbeitet.

Für die Abschnitte 5 bis 13 wurde die Tabelle 1 „Anwendung der Abschnitte 5 bis 13 in Abhängigkeit von Art und Einstufung der Gefahrstoffe und ihrer Nettolagermenge“ angepasst. Davon betroffen sind Gase, Druckgaskartuschen, Aerosolpackungen, oxidierende Flüssigkeiten, Feststoffe, entzündbare Feststoffe, selbstzersetzliche Gefahrstoffe, pyrophore Flüssigkeiten/Feststoffe, selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe, desensibilisierte explosive Gefahrstoffe.

Eindeutig definiert ist jetzt unter Abschnitt 2 (20), dass eine Zusammenlagerung erst vorliegt, „wenn sich verschiedene Gefahrstoffe in einem Lagerabschnitt oder einer Rückhalteeinrichtung befinden“. Somit gelten die Zusammenlagerungs-Anforderungen gemäß Abschnitt 13 erst, sobald tatsächlich im Lager gelagert wird.

Im Abschnitt 1 folgte eine Ergänzung des Anwendungsbereichs zum Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren



Stefan Klein

TRGS 510 – Guter Anlass, die betriebsinternen Abläufe in Ordnung zu bringen

Mengen als für den Produktions- und Arbeitsgang angemessen ist. Eine angemessene Menge bedeutet, dass die nächst größere handelsübliche Gebindegröße verwendet wird.

## Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis

Das Bereithalten von Gefahrstoffen für den Arbeitsgang in der Produktion wird gern ausgereizt. Die klare Regelung: „Menge, die den Tages- oder Schichtbedarf nicht überschreitet, bzw. diesen nur in dem Fall überschreitet, weil die nächstgrößere handelsübliche Gebindegröße eingesetzt wird“ ist unbedingt zu prüfen. Hier gibt es nun keine Ausreden mehr. Bei einem Verbrauch von 10 Liter am Tag lässt sich ein IBC nicht mehr eindeutig rechtfertigen.

Die Zugangsbeschränkungen zu den betreffenden Gefahrstoffen sollten unbedingt geprüft werden. Das gilt nicht nur für Industrieparkbetreiber. Häufig sind die Regelungen halbherzig und lückenhaft. Ein guter Anlass ist diese neue TRGS 510, die betriebsinternen Abläufe in Ordnung zu bringen.

Gemäß der Tabelle 1 sollten die Nettolagermengen geprüft werden, sobald mit folgenden Gefahrstoffen umgegangen wird: Gase, Druckgaskartuschen, Aerosolpackungen, oxidierende Flüssigkeiten/ Feststoffe, entzündbare Feststoffe, selbstzersetzliche Gefahrstoffe, pyrophore Flüssigkeiten/ Feststoffe, selbsterhitzungsfähige und desensibilisierte explosive Gefahrstoffe. Mögliche Änderungen sind aus den Abschnitten 5 bis 13 festzustellen und technisch-organisatorisch anzupassen.

Astrid Herbst

Dipl. Umweltingenieurin und Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa)  
[www.arbeitsschutz-herbst.de](http://www.arbeitsschutz-herbst.de)